

Nr. II.

A n h a n g

zu den §. §. 23. 37. 40. 53. und 64.

d e s

Z o l l - G e s e z e s .

I. Auszug aus dem Zollgesetze für das Königreich Sachsen.

§. 1.

Der Gegenstände oder Waaren zollbar oder zollfrei mit sich führt, darf über die Zoll-Einle zu Wasser und zu Land nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Postwagen und Eilwagen der Postanstalt ausgenommen) ein- und treten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstraßen erkennbar gemacht sind, und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollämter oder Controlstellen befinden.

Einrichtungen zur Brauflächigung u. Erhebung der Zölle.
1) Strafen und Zeit, an welche der Waarentransport gebunden ist.

Auch muß der Weg ununterbrochen von der Grenze bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern, als der vorbestimmten Zeit verboten ist.

§. 2.

Längs der Grenze des Vereinsgebietes gegen das Ausland, und innerhalb eines nach der Dichtigkeit bestimmten Raumes (Grenzbezirke), dessen Breite in der Regel drei Meilen nicht übersteigen soll, und dessen innere Begrenzung — Wünnelinie — ebenfalls deutlich zu bezeichnen oder bekannt zu machen ist, wird die Aufsicht auf den Waaren-Eingang und Ausgang durch eine militärisch organisirte und bewaffnete Grenzbeobachtung geübt, welche die Befugniß hat, nöthigenfalls und unter Beobachtung der in dieser Beziehung besonders gegebenen Bestimmungen, von ihrem Waffen Gebrauch zu machen.

a) Grenzbezirke und Grenzbeobachtung.